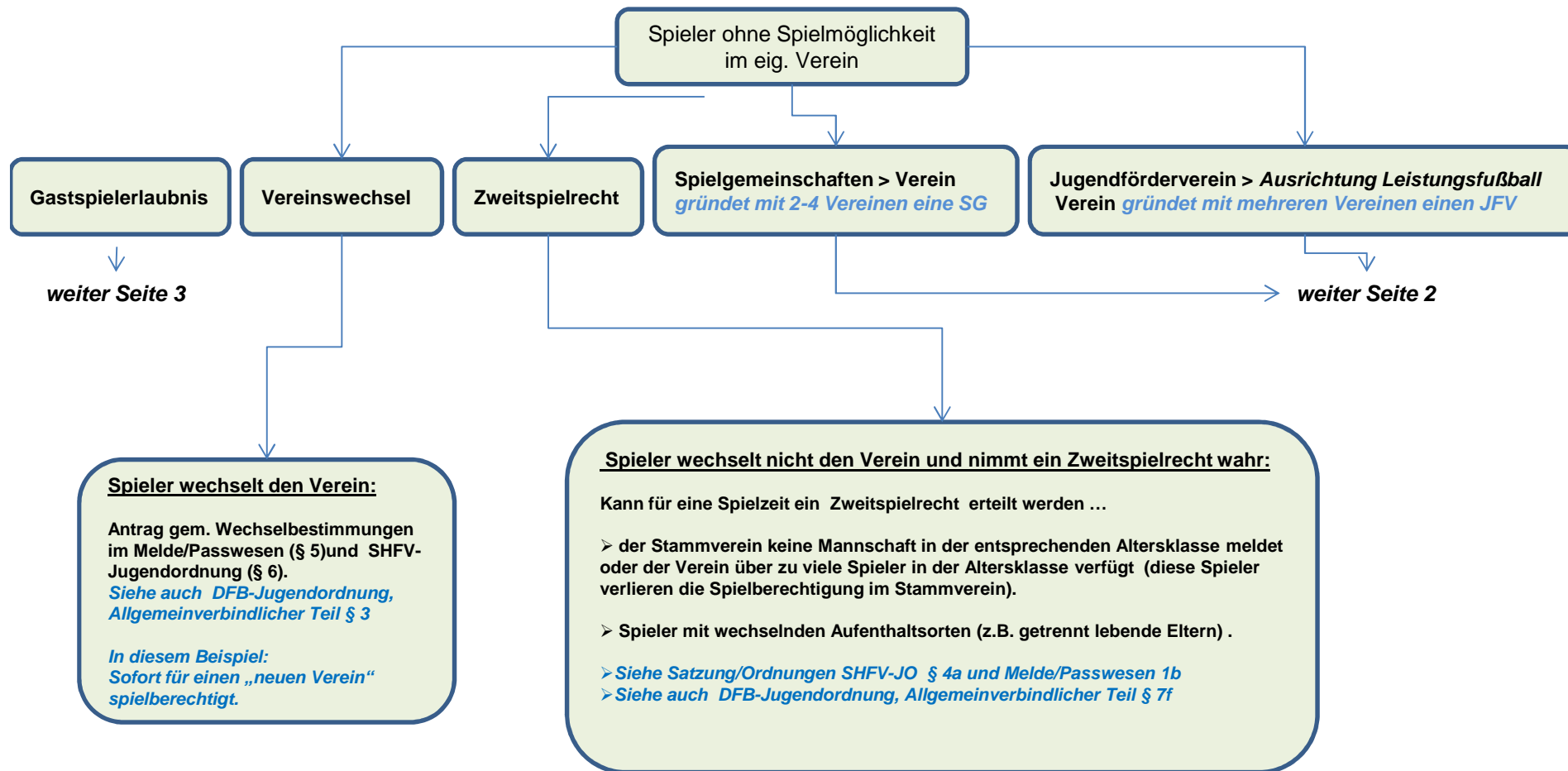


Welche Möglichkeiten bestehen für Jugendspieler die keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein haben



Spielgemeinschaften



Spielgemeinschaft: Antrag

- Bis zu 5 Vereine
- Bis zu 2 Mannschaften in einer Altersklasse
- Jeder Verein muss darlegen, dass er alleine keine Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen kann (Spielerlisten)
- Die Vereine verpflichten sich, dass jeweils mind. ein Spieler aktiv am Spielbetrieb teilnimmt.
- Die Spielklasse obliegt dem zuständigen Ausschuss.
- Eine Teilnahme von landesübergreifenden Spielklassen ist unzulässig
- Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine SG nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser SG oder einer an der SG beteiligten Vereine spielt.
- Auflösung: Wird eine SG aufgelöst, kann die sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller in der SG beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden.
Wird keine Einigung erzielt, werden alle aus der SG hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.
- **Die Genehmigung gilt für ein Jahr.**
- **Siehe Satzung/Ordnungen SHFV-JO § 14b, siehe §7a SpO sowie Richtlinien für die Bildung von SG's**
- **Siehe auch DFB-Jugendordnung, Allgemeinverbindlicher Teil § 7d**

Jugendförderverein „JFV“



JFV: Antrag beim Vorstand des SHFV (über SHFV Jugendausschuss)

- Nachweis eines Beratungsgesprächs zw. den Stammvereinen und dem SHFV-JA.
- Zwei oder mehrere räumlich nahegelegene Vereine (Stammvereine).
- Der Verein muss einen anderen Namen als die beteiligten Stammvereine sowie das Kürzel „JFV“ tragen. Der JFV darf nicht Mitglied einer SG sein.
- Mind. drei Altersklassen – A-, B-, C- oder D-Junioren mit jeweils mind. einer und höchstens zwei Mannschaften besetzt haben.
- Zweck des Vereins – den Jugendlichen einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen.
- Spieler: müssen einem Stammverein zugeordnet sein .
- Vereinswechsel: unter Beachtung der einschlägigen Wechselvoraussetzungen. Bei Wechsel zu einem anderen Stammverein ist ein neuer Pass zu beantragen.
- Zweitspielrecht: möglich – vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des „JFV“ .
- Eigene Mannschaften melden: Möglich, unterhalb der Spielklasse des „JFV“.
- Entfällt die Zulassung eines JFV gilt folgendes: Die betreffenden Spieler sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.
Das teilnahmerecht an dem vom „JFV“ erspielten Spielklassen verfällt.
- **Siehe unter siehe Satzung/Ordnungen SHFV-JO § 14a**
- **Siehe auch DFB-Jugendordnung, Allgemeinverbindlicher Teil § 7c**

Gastspielerlaubnis



In Freundschaftsspielen von Amateurmansschaften können auf Antrag des Vereins Gastspieler bzw. Gastspielerinnen eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen. Die Gastspielerlaubnis ist über die Passstelle des SHFV zu beantragen.

Die Zulässigkeit von Gastspielerlaubnissen für Freundschaftsspiele richtet sich nach § 1 Ziffer 7 des Pass- und Meldewesens SHFV.

- *Siehe Satzung/Ordnungen SHFV-JO § 4b und Melde/Passwesen 1 Ziffer 7*
- *Siehe auch DFB-Jugendordnung, Allgemeinverbindlicher Teil § 7e*